

# Familiensachen

Ehesachen

# Familienachen

## Ehesachen

### Verlöbnis

### Allgemeines

§§ 1297-  
1302 BGB

- Ein Verlöbnis ist ein gegenseitige rechtsverbindliche Versprechen zweier Menschen, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen.
- seit 2005 können auch zwei Personen gleichen Geschlechts ein Verlöbnis eingehen

# Familienachen

## Ehesachen

### Verlöbnis

#### Voraussetzungen:

- an keine Form gebunden (mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln/konkludent)
- höchstpersönliches, ernsthaftes und gegenseitiges Versprechen zur Eingehung einer Ehe
- eine Bekanntgabe gegenüber Dritten ist nicht nötig
- ein bloßes vorläufiges Zusammenleben, Miteinandergehen, gegenseitiges Liebesgeständnis, intime Beziehungen allein oder ein Ringtausch machen kein Verlöbnis – mehrere Indizien müssen zusammentreffen

# Familienachen

## Ehesachen

### Verlöbnis

#### Rechtsfolgen des Rücktritts der Verlobung:

§ 1298  
BGB

#### Verlobungsgeschenke

Rückgabe (Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 1301, 812 ff. BGB) – unabhängig vom Grund

#### Testamente

sind unwirksam, wenn der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, das Verlöbnis aber vor dem Tod des Erblassers aufgelöst wurde (§ 2077 II BGB)

# Familienachen

## Ehesachen

### Verlöbnis

weitere Rechtsfolgen sind davon abhängig, ob für den Rücktritt ein wichtiger Grund vorlag:

#### aus wichtigem Grund:

keine Schadensersatzpflicht (§ 1298 III BGB)  
z. B. Treuebruch, unheilbare Krankheit, arglistige Täuschung, Irrtum

§ 1298  
III BGB

#### ohne wichtigen Grund:

- Schadensersatzpflicht gegenüber dem Verlobten, dessen Eltern und Dritten (§§ 1298 f. BGB)
- für Aufwendungen oder Verbindlichkeiten, die in Erwartung der Ehe gemacht wurden (gegenüber dem Verlobten: auch sonstiges Vermögen o. seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen)
- Verjährungsfrist beginnt mit Auflösung des Verlöbnisses (regelmäßige Verjährungsfrist, 3 Jahre, § 195, 1302 BGB)
- Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung möglich (§§ 823 ff. BGB)

# Familienachen

## Ehesachen

### Verlöbfnis

weitere Rechtsfolgen sind davon abhängig, ob für den Rücktritt ein wichtiger Grund vorlag:

### Beispiele für Schadensersatz: :

Kosten für die Verlobungsfeier, Aufwendung für den gemeinsamen Haushalt, Schaden durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit

### kein Schadensersatz gibt es:

Ausschlagung eines günstigeren Heiratsangebotes, Kosten für ein gemeinsames voreheliches Leben

*Was könnte das bedeuten?*

# Familienachen

## Ehesachen

### Verlöbnis

### verfahrensrechtliche Hinweise

Ansprüche zwischen miteinander verlobten oder ehemals verlobten Personen im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses sind als „sonstige Familiensachen“ definiert (§ 111 Nr. 10, § 266 I Nr. 1 FamFG)

*Welchem Bereich ordnen Sie eine solche Sache zu?*

*Ehesache?*

*Familienstreitsache?*

*Angelegenheit der freiw. Gerichtsbarkeit?*

*Familienstreitsache § 112 Nr.3 FamFG*

# Familienachen

## Ehesachen

### Verlöbnis

Welche Geltendmachung ist möglich:

### Mahnverfahren

Schadensersatzansprüche in Geld gemäß §§ 1298, 1299 BGB können im Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden (§ 113 II FamFG)

**Zuständigkeiten:** AG, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 I S. 1, II S. 1, § 12 ZPO, §§ 7 ff. BGB); funktionell: Rechtspfleger (§ 3 Nr. 3a, § 20 Nr. 1 RPfIG)

wird vom  
Rechts-  
pfleger  
bearbeitet



# Familienachen

## Ehesachen

### Verlöbnis

Welche Geltendmachung ist möglich:

### streitiges Verfahren

Ansprüche aus §§ 1298, 1299 BGB und auf Herausgabe der Geschenke nach §§ 1301, 812 BGB können mit einer Antragschrift beim Familiengericht geltend gemacht werden.

Zuständigkeiten: sachlich – Familiengericht (§ 23a I S. 1 Nr. 1, § 23b I GVG), AG, bei dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 266 I Nr. 1, § 267 II FamFG – die Zuständigkeit ist unabhängig vom Streitwert)

*Kennen Sie  
das  
Register-  
zeichen?*

*Register-  
zeichen =  
F*

*§ 27 I  
AktO*

# Familienachen

## Ehesachen

gegenseitiges rechtsverbindliches Versprechen zweier Menschen, künftig miteinander die Ehe eingehen zu wollen

### Voraussetzungen:

formlos  
beschränkte Geschäftsfähigkeit  
bzw. Geschäftsfähigkeit  
kein Doppelverlöbnis  
keine bestehende Ehe/LPS  
aus sittenwidrigen Gründen unwirksam

### Rechtsfolgen:

Pflicht zur Eheschließung  
– nicht einklagbar  
Begründung eines familienrechtlichen  
Treueverhältnisses  
Vermögensrechtliche Vergünstigungen

### Rechtsfolgen des Rücktritts (§ 1298 BGB)

*aus wichtigem  
Grund = keine  
Schadener-  
satzpflicht*

Rückgabe der Geschenke

*ohne  
wichtigen  
Grund =*

*Schadenersatz  
pflichtig  
gegenüber  
Verlobten,  
Eltern,  
Dritter*

# Familienachen

## Ehe

rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen  
verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit

Eheschließung vor dem  
Standesbeamten

**Voraussetzungen:**  
Ehefähigkeit  
keine Eheverbote  
keine Willensmängel  
Einhalten der Form

Mängel bei der Eheschließung  
und ihre Folgen:  
Nichtehe – aufhebbare Ehe

### Wirkungen der Ehe:

eheliche Lebensgemeinschaft  
Ehename  
Haushaltsführung und  
Erwerbstätigkeit  
Ehewohnung und

Haushaltsgegenstände  
rechtliche Vertretung  
Unterhalt  
Güterrecht  
weitere Ehwirkungen

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

Rechtlich anerkannte Lebensgemeinschaft von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit (§ 1353 I S. 1 BGB)

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, sie tragen füreinander Verantwortung (§ 1353 I S. 2 BGB)

seit 01.10.2017 ist die gleichgeschlechtliche Ehe möglich  
eingetragenen Lebenspartnerschaften (LPS, August 2001 bis September 2017 nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) geschlossen) – können nun in eine Ehe umwandeln werden (§ 17a II, § 12 I PStG) – Antrag auf dem Standesamt – tun sie es nicht, bleibt die Lebenspartnerschaft bestehen

§§ 1303  
ff. BGB

400.000  
Ehe-  
schließungen  
jährlich

jährlich ca.  
150.000  
Ehe-  
scheidungen

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

#### Zuständigkeiten

#### Eheschließung vor dem Standesbeamten

Aufgebot (= Antrag auf Eheschließung) beim zuständigen Standesamt  
(allgemeiner Wohnsitz der Verlobten)

Eheschließung vor jedem beliebigen Standesamt (Standesamt prüft vor Eheschließung  
die Voraussetzungen)

kirchliche Heirat hat nur symbolischen Wert (keine rechtlichen Folgen)

§ 1310 I  
S.1. BGB

Voraus-  
setzungen:

Ehefähigkeit

kein  
Eheverbot

kein  
Willens-  
mangel

Einhaltung  
der  
Form

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

### Ehefähigkeit

§§ 1303  
S.1,2  
BGB

**Ehemündigkeit: Eheschließung erst mit Volljährigkeit (§§ 1303 S. 1, 2 BGB)**

### **Achtung!**

früher: Befreiung von dieser Vorschrift auf Antrag – Antragsteller mindestens 16 Jahre und künftiger Ehegatte volljährig (§ 1303 II BGB a. F.) – durch Art. 1 Nr. 2 des „Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen“ vom 17.07.2017 (BGBl I 2017, S. 2429) mit Wirkung zum 22.07.2017 ersatzlos gestrichen

### **Geschäftsfähigkeit:**

- Geschäftsunfähiger = kann keine Ehe eingehen (§ 1304 BGB) – die Prüfung obliegt dem Standesbeamten
- Geschäftsfähige Betreute: können heiraten, ein Einwilligungsvorbehalt für den Betreuten ist nicht möglich (§ 1825 II Nr. 1 BGB)

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

### Ehefähigkeit

### Fehlen von Eheverboten

Doppelehe (§ 1306 BGB)

Ehe darf nur zwischen zwei unverheirateten Menschen geschlossen werden

**§ 1306  
BGB**

### Verwandtschaft

- keine Ehe in der Verwandtschaft in gerader Linie und zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern
- gilt auch für den Fall, dass die Verwandtschaft (rechtlich) durch Adoption erloschen ist (§ 1307 S. 2 BGB)
- gilt nicht für alle übrigen Verwandten – Onkel/Nichte, Cousin/Cousine) können heiraten

**§ 1307  
BGB**

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

### Ehefähigkeit

§ 1308  
BGB

### Adoptivverwandtschaft

- keine Ehe zwischen Personen, deren Verwandtschaft durch minderjährigen Adoption begründet wurde
- Befreiungsmöglichkeit: nur in der Seitenlinie möglich – Entscheidung ist unanfechtbar (§ 198 III FamFG)

Familienache (§ 111 Nr. 4 FamFG) = Adoptionsache (§ 186 IV FamFG), örtliche Z.  
Aufenthaltort eines der Verlobten (§ 187 III FamFG), Richter (§ 14 I Nr. 15 RPflG)



# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

### Ehefähigkeit

**§ 1309  
BGB**

### Ehefähigkeitszeugnis

- die Voraussetzungen der Eheschließung bei Ausländern richtet sich nach dessen Heimatrecht
- „Ausländer“ muss somit vor Eheschließung ein Zeugnis seines Heimatlandes erbringen, wonach kein Ehehindernis besteht
- Beibringung nicht möglich: OLG/KG kann von der Beibringung befreien (§ 1309 BGB)

### offenkundige Aufhebbarkeit der Ehe (§ 1310 I S. 3 BGB)

Standesbeamte darf bei offensichtlicher Aufhebbarkeit der Ehe nicht trauen, z. B. Scheinehe und siehe Willensmängel

**§ 1310 I  
S.3 BGB**

# Familienachen

## Ehesachen

§ 1314 II  
BGB

### Ehe

#### Willensmängel sind:

- Bewusstlosigkeit/vorübergehende Störung der Geistestätigkeit (z. B. Drogen, Trunkenheit)
- Unkenntnis der Bedeutung „Eheschließung“ (= Geschäftsirrtum, Rechtsirrtum, v. a. bei mangelnder Sprachkenntnis)
- arglistige Täuschung (aber nur persönliche, nicht Vermögensverhältnisse betreffend; Ursächlichkeit zwischen Täuschung und Ehe ist nachzuweisen)
- Drohung (jeder Art, auch gegen Dritte, Ursächlichkeit zwischen Täuschung und Ehe ist nachzuweisen)
- Scheinehe (v. a. ausländische, steuer- bzw. namensrechtliche Motive; keine Scheinehe ist dagegen die Ehe bei nur noch kurzer Lebenserwartung eines Partners (vgl. § 13 III PStG)

andere Willensmängel wie §§ 116 ff. BGB (Vorbehalt, Scherz- oder Scheingeschäft) hindern die Gültigkeit der Ehe dagegen nicht – hierfür steht die Scheidung zur Verfügung

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

#### Einhalten der Form

- persönlich bei gleichzeitiger Anwesenheit der Partner
- ohne Bedingung oder Zeitbestimmung
- übereinstimmende Willenserklärung, in der sie einander die Ehe versprechen
- für den Standesbeamten ist daneben die §§ 11 – 15 PStG zu beachten

§ 1311  
S.1 BGB

§ 1311  
S.2 BGB

§ 1312  
BGB

PStG=

Personen-  
stands-  
gesetz

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

### Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

### Nichtehe

- im Gesetz nicht geregelt
- liegt bei Fehlen existenzieller Bestandteile einer Ehe vor

#### Beispiele:

- Eheschließung ohne Standesbeamten
- Nichterklärung des Eheschließungswillens
- Eheschließung von minderjährigen Personen

*Eine Ehe ist  
nicht  
zustande  
gekommen!*

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

### Mängel bei der Eheschließung und ihre Folgen

### Nichtehe

#### Folgen:

- eine Ehe kommt überhaupt nicht zustande
- es bedarf keiner Nichtigerklärung,
  - d. h. die Unwirksamkeit der Ehe kann von jedem geltend gemacht werden, ohne dass es einer entsprechenden Entscheidung eines Gerichts bedarf
  - zu Beweis Zwecken kann ein Antrag auf Feststellung gestellt werden (§ 121 Nr. 3, § 124 FamFG, §§ 253, 254 ZPO)
- eine Heilung von Nichtehe ist ausgeschlossen

§ 121 Nr.  
3 FamFG

§ 124  
FamFG

§§ 253,  
254  
ZPO

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

#### Aufhebbare Ehe

erst ab Rechtskraft eines entsprechenden Beschlusses kann sich auf die Auflösung der Ehe berufen werden (§ 1313 S. 1, 2 BGB)

- Aufhebungsgründe (§ 1313 S. 3 BGB):
- Verstoß gegen die Geschäftsfähigkeit (Alter, Gesundheits- oder Geisteszustand)
- Verstoß gegen Eheverbote
- Verstoß gegen die Ehemündigkeit
- Inhalt der Eheschließungserklärung war mangelhaft
- fehlendes Ehefähigkeitszeugnis
- Ehegatten wussten bei der Eheschließung nicht, dass es sich um eine Eheschließung handelt
- keine persönliche Anwesenheit beider Ehegatten
- arglistige Täuschung falscher Tatsachen oder Drohung

**§ 1313  
S.3 BGB**

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

#### Aufhebbare Ehe

##### Verfahren:

- durch Antrag (§ 124 S. 1 FamFG) der Ehegatten bzw. einer Verwaltungsbehörde (§ 1316 BGB) gestellt
  - = Ehesache (§ 121 Nr. 2 FamFG), Familiensache (§ 111 Nr. 1 FamFG)
  - Anwaltszwang (§ 114 I FamFG)

##### Zuständigkeiten:

- sachlich: AG – Familiengericht (§§ 23a I S. 1 Nr. 1, 23b I GVG)
- örtlich: richtet sich nach § 122 FamFG
- funktionell: Richter (§ 14 I Nr. 16 RPflG)
- Entscheidung durch Beschluss – Zustellung von Amts wegen – Beschwerde statthaft (§ 58 I FamFG) – über die das OLG/KG entscheidet
- Mitteilungspflicht: MiZi, 4. Abschnitt, X
- Rechtskraftvermerk: § 7 Abs. 1 S. 2 AktO

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

#### Aufhebungsverfahren

- Antrag auf Aufhebung der Ehe (§ 124 FamFG)  
antragsberechtigt gemäß § 1316 BGB: Ehegatten bzw. Behörde  
Anwaltszwang (§ 114 I FamFG)
- Fristen gemäß § 1317 bzw. 1320 BGB beachten
- Entscheidung durch Beschluss  
Zustellung von Amts wegen (§§ 38, 113 I S. 2 FamFG, §§ 166 II, 317 I, 329 II +III ZPO)
- Beschwerde (§ 58 I FamFG)

§ 124  
FamFG

#### Folgen:

- die Ehe ist für die Zukunft ab Rechtskraft aufgelöst (§ 1313 S. 2 BGB)
- es ist keine Ehescheidung
- die bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Ehwirkungen bleiben erhalten



# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

#### Wirkung der Ehe

*§§ 1353 -  
1362 BGB*

#### Eheliche Lebensgemeinschaft

Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sie tragen füreinander ein Leben lang Verantwortung (§ 1353 I BGB)

#### Beispiele:

- die Pflicht zum Zusammenleben (gemeinsame Wohnung, Mitbesitz an Haushaltsgegenständen, Geschlechtsgemeinschaft)
- die Pflicht zur Anteilnahme (Treue, Bestand)
- die Pflicht zur Rücksichtnahme (Anschauungen des Partners akzeptieren, wichtige Angelegenheiten besprechen, Steuerlast für Ehe insgesamt minimieren)
- die konkrete Ausgestaltung der Ehe ist allein Sache der Eheleute

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

## Ehename

### gemeinsamer Familienname (Ehename)

- diese sollen die Ehegatten bestimmen (§ 1355 I S. 1 BGB)
- dies wird regelmäßig der Geburtsname (§§ 1616 ff. BGB) eines Ehegatten sein
- es kann aber auch ein Name sein, der durch frühere Ehe oder Lebenspartnerschaft erworben wurde

**§ 1355  
BGB**

**§§ 1616 ff.  
BGB**

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

## Ehename

### Doppelname

- ein Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, kann einen Doppelnamen führen, indem er seinen Namen dem neuen Ehenamen voranstellt oder anfügt
- (§ 1355 IV S. 1 BGB)
- Ehename und Begleitname sind mit einem Bindestrich zusammzusetzen

§ 1355 IV  
S. 1 BGB

# Familienachen

Ehesachen

Ehe

Ehename

§ 1355  
BGB

Beispiel:

Frau Groß heiratet Herrn Klein

Ehename = **Klein**

Frau Groß  
heißt nun:

Klein-Groß

oder

Groß-Klein

Scheidung: Frau Groß heiratet nun Herrn Winzig

Ehename = **Winzig**

Frau Groß  
heißt nun:

Klein-  
Winzig

oder

Winzig-  
Klein

oder

Groß-  
Winzig

oder

Winzig-  
Groß

# Familienachen

Ehesachen

Ehe

Ehename

§ 1355  
BGB

im privaten Schriftverkehr darf der bisherige Name isoliert verwendet werden

Mehrfachnamen sind ausgeschlossen (§ 1355 IV 2, 3 BGB)

Beispiel: Frau Groß heiratet Herrn Hermann-Meier – alle drei Namen dürfen nicht kombiniert werden

# Familiensachen

Ehesachen

Ehe

Ehename

Ehegatten wählen keinen Ehenamen

jeder behält seinen zur Zeit der Heirat geführten Namen  
(§ 1355 I S. 3 BGB)

§ 1355 I  
S. 3 BGB

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

#### Ehename

*§ 1355  
BGB*

#### Ehegatten wählen keinen Ehenamen

jeder behält seinen zur Zeit der Heirat geführten Namen (§ 1355 I S. 3 BGB)

#### Bestimmung des Ehenamens

- gegenüber dem Standesbeamten (§ 1355 II BGB)
- Erklärung soll möglichst bei der Eheschließung erfolgen (§ 1355 III S. 1 BGB)
- Erklärung kann auch nachträglich in öffentlich beglaubigter Form nachgeholt werden (§ 1355 III S. 2 BGB)

#### bei Auflösung der Ehe (durch Tod oder Scheidung)

- Ehename bleibt grundsätzlich bestehen (§ 1355 V S. 1 BGB)
- Rückkehr zum früheren Namen oder die Wahl eines Doppelnamens ist möglich (vgl. §§ 1355 V S. 2 BGB, 41 I Nr. 3 PStG)

# Familien­sachen

## Ehesachen

### Ehe

#### Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit

Die Ehegatten haben jeweils einen Beitrag zum Gelingen des gemeinsamen Ehelebens zu leisten.

#### Modelle des Zusammenlebens:

- **Alleinverdienerehe:** ein Ehegatte ist erwerbstätig und der andere besorgt den Haushalt
- **Doppelverdienerehe:** beide Ehegatten sind erwerbstätig und teilen sich die Führung des Haushaltes
- **Zuverdienerehe:** ein Ehegatte ist voll erwerbstätig, der andere arbeitet in Teilzeit und erledigt überwiegend den Haushalt

Der haushaltsführende Ehegatte muss für einen angemessenen Zeitraum im Voraus ein Wirtschaftsgeld zur Verfügung gestellt werden – zur Deckung der notwendigen und regelmäßigen Haushaltsausgaben sowie Anspruch auf angemessenes Taschengeld.



# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

#### Ehewohnung und Haushaltsgegenstände

- in der Ehe gemeinsame Wohnung und gemeinsamen Haushaltsgegenstände
- Eigentumsverhältnisse an Ehewohnung und Haushaltsgegenstände – es gelten die allgemeinen Regelungen
- es besteht kein gesetzliches Miteigentum, soweit nicht ausdrücklich vereinbart (z. B. Gütergemeinschaft (§ 1416 BGB))

**§ 1416  
BGB**

# Familiensachen

## Ehesachen

### Ehe

rechtliche Vertretung zwischen Ehegatten (Schlüsselgewalt)

Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie auch mit Wirkung für den anderen Ehegatten zu besorgen.

§ 1357  
I S.1  
BGB

### Voraussetzungen

Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie = Haushaltsgeschäfte

Kauf von  
Lebens-  
mitteln

Kleidung

übliche  
Konsum-  
güter

### trifft nicht zu bei:

z. B. Mietvertrag über Ehemwohnung, Maßnahmen der Vermögensanlage, Entscheidungen im Erwerbsbereich

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

**rechtliche Vertretung zwischen Ehegatten (Schlüsselgewalt)**

#### Umstände ergeben keine andere Wertung

(§ 1357 I S. 2 BGB, „Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt“)  
=Kauf von Gegenständen, die ausschließlich für einen Ehegatten gedacht sind  
(z. B. Schmuck, Modellbahn)

#### wirksam

Ehegatten leben nicht getrennt (§ 1357 III BGB)  
keine willentliche Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft

*§ 1357 III  
BGB*

keine Beschränkung/Entziehung der Schlüsselgewalt  
(§ 1357 II BGB) durch Willenserklärung

*§ 1357 II  
BGB*

**Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so haftet der Handelnde allein!**

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege

Der Arzt ist nicht zu berechtigt, dem anderen Ehegatten Auskünfte zu erteilen, da er an seine ärztliche Schweigepflicht gebunden ist, auch wenn sie miteinander verheiratet sind.

Ist ein Ehegatte jedoch daran gehindert, selbständig Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesundheitspflege zu treffen – z. B. nach einem Unfall oder schwerer Krankheit - gibt es gesetzliches **Ehegattennotvertretungsrecht**

Der andere Ehegatte ist nicht verpflichtet, diese Notvertretung zu übernehmen.

Das Ehegattennotvertretungsrecht gilt nicht für getrenntlebende Ehegatten.

Ende des Notvertretungsrechts:

- höchstens 6 Monate
- wenn der Patient wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist
- mit Bestellung eines Betreuers (Vertretungsbefugnis)

*Schneller  
Ersatz  
für...*

*Vorsorge-  
vollmacht*

*oder  
Betreuung*

*Soll diese  
aber nicht  
ersetzen!*

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

### Unterhalt

gegenseitige Unterhaltspflicht gehört zu den wichtigsten Ehwirkungen – es gibt:

- bei bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft – Familienunterhalt

*§ 1360  
BGB*

- bei Getrenntleben – Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)
- bei rechtskräftiger Scheidung – nachehelicher Unterhalt (§§ 1569 ff. BGB)
- unter Verwandten in gerader Linie (§§ 1601 ff. BGB) - z. B. Kindesunterhalt

*behandeln  
wir  
später...*

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

### Unterhalt

#### Familienunterhalt (§§ 1360 – 1360 b BGB)

in einer Ehe sind die Ehegatten einander verpflichtet durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten (§ 1360 S. 1 BGB)

§ 1360  
S.1  
BGB

#### Art und Umfang (§ 1360a BGB)

- durch persönliche Leistungen (Haushaltsführung, Kinderbetreuung) oder Gewährung von Geldmitteln (Erwerbstätigkeit, Vermögen)
- die Lebensverhältnisse bestimmen die Höhe
- der Lebensunterhalt wird im Voraus geschuldet (§ 1360a II BGB)
- der Ehegatte, der nicht erwerbstätig ist, hat einen Anspruch auf angemessenes Taschengeld zur eigenen Verfügung (i. d. R. 5% des bereinigten Nettoeinkommens)
- mit dem Tod des Ehegatten erlischt der Anspruch (§§ 1360a, 1615 BGB)

§ 1360a  
BGB

# Familienachen

## Ehesachen

### Ehe

### Unterhalt

### Reihenfolge

Ehegatte muss als Verpflichteter grundsätzlich vor den Verwandten des Bedürftigen leisten

*§ 1608 I  
S.1  
BGB*

Ehegatte steht als Berechtigter stets im Rang nach minderjährigen, unverheirateten Kindern

*§ 1609  
Nr. 2,3  
BGB*

# Familienachen

## Ehesachen

### eheliches Güterrecht

es regelt die Auswirkungen der Eheschließung auf das Vermögen der Ehegatten  
das BGB kennt folgende Güterstände:

gesetzlicher Güterstand

Zugewinnngemeinschaft

§§ 1363-  
1390  
BGB

*gemein-  
sames  
Vermögen in  
der Ehezeit*

vertraglicher Güterstand

Gütertrennung

§ 1414  
BGB

*getrennte  
Vermögens  
werte*

Gütergemeinschaft

§§ 1415-  
1518  
BGB

*Gemein-  
sames  
Vermögen*

weitere Erläuterungen erfolgen bei den Familienstreitsachen



# Familienachen

## Ehesachen

### eheliches Güterrecht

§§ 1931-  
2303 II  
BGB

#### weitere Ehwirkungen

Ehegatten genießen ein **eigenes Erb- und Pflichtteilrecht** (§§ 1931, 2303 II BGB) – sie können ein **gemeinschaftliches Testament** errichten (§ 2265 BGB) sowie unter Erleichterungen auch einen **Erbvertrag** (§ 2276 II BGB) errichten

§ 2265  
BGB

§§ 2275,  
2276 II  
BGB

Im öffentlichen Recht bestehen Privilegien wie z. B. Angehörigeneigenschaft (§ 1 Nr. 1 StGB), Zeugnisverweigerungsrechts nach §§ 383 I Nr. 2 StPO, 29 II FamFG

die Ehe hat keinen Einfluss auf die Staatsangehörigkeit (vgl. § 3 StAG)

- ein Deutscher verliert z. B. seine Staatsangehörigkeit nicht, wenn er eine Ausländerin heiratet - umgekehrt erwirbt diese auch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit – die Einbürgerung wird erleichtert (§ 9 StAG)